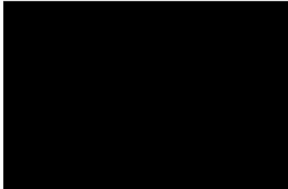




Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold



Kreis Lippe - Der Landrat
381.1 - Verwaltung Bevölkerungs-
schutz



Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

vorab per Mail an




Ihr Zeichen, Ihr Schreiben
11.04.2022

Mein Zeichen
381.1 JKL

Datum
11.05.2022

**Einsicht in den Katastrophenschutzplan des Kreises Lippe
hier: Ihr Antrag nach IGF NRW, UIG NRW, VIG vom 11.04.2022**

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 11.04.2022 begehren Sie vom Kreis Lippe als Katastrophenschutzbehörde die Übersendung des Katastrophenschutzplans sowie einschlägiger Sonderschutzpläne und Pläne des Bevölkerungsschutzes im Verteidigungsfall. Sie stützen Ihren Antrag auf Regelungen des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW). Am 26.04.2022 teilte ich Ihnen mit, dass ich beabsichtige, Ihren Antrag abzulehnen und habe Ihnen hierzu bis zum 10.05.2022 Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Von dieser Gelegenheit haben Sie keinen Gebrauch gemacht.

Nach eingehender Prüfung muss ich Ihren Antrag ablehnen.

Begründung

Der Kreis Lippe ist nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG) im Rahmen seiner Aufgaben zur Gefahrenabwehr verpflichtet, einen Katastrophenschutzplan für Großeinsatzlagen und Katastrophen sowie Sonderschutzpläne zu erstellen und fortzuschreiben. Diese Pläne sind auf die Vorbereitung der Gefahrenabwehr zur tatsächlichen Schadensbewältigung aller denkbaren Schadenslagen ausgerichtet. Auf der Grundlage einer Analyse, welche Risiken im jeweiligen Zuständigkeitsbereich bestehen, hat der Kreis Lippe die konkrete Gefährdung, die präventiven Schutzmaßnahmen von Dritten auf einen möglichen Schadenseintritt sowie die eigene konzeptionelle Planung für den Ereignisfall im Katastrophenschutzplan darzulegen. Der Katastrophenschutzplan stellt insoweit eine Sammlung unterschiedlicher, aus verschiedenen Quellen stammender, sensibler Informationen dar.

Besucheranschrift:
Blomberger Weg 60
32567 Lemgo

Zimmer: Feuerwehrausbildungs-
zentrum
Telefon: 05261 6660-2151
Fax: 05231 63011-2105

J.Klink@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

Sparkasse Paderborn-Detmold

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

Sparkasse Lemgo

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



Soweit Sie Ihren Anspruch auf Normen des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) sowie das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) stützen, finden diese Normen hier keine Anwendung, da der Katastrophenschutzplan keine entsprechende Umwelt- oder Verbraucherinformationen sondern Maßnahmen zur Gefahrenabwehr enthält. Einschlägig für die rechtliche Würdigung ist daher ausschließlich das IFG NRW.

Nach **§ 4 Abs. 1 IFG NRW** haben natürliche Personen nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Ihr Antrag wurde zwar nicht über einen privaten E-Mail-Account, sondern über das von dem Verein Open Knowledge Deutschland e.V. betriebene Internet-Portal "FragdenStaat" gestellt. Sie nenne in Ihrer Anfrage aber Ihre vollständige postalische Adresse, so dass kein Zweifel daran besteht, dass Sie die Anfrage als natürliche Person stellen.

Grundsätzlich haben Sie daher nach § 4 Abs. 1 IFG NRW einen Anspruch auf Akteneinsicht.

Allerdings stehen Ihrem Antrag Versagungsgründe entgegen. Diese sind in §§ 6 ff IFG NRW aufgeführt.

Nach **§ 6 Satz 1 Buchstabe a IFG NRW** ist ein Antrag auf Informationszugang u.a. abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt würde.

Unter der Begrifflichkeit „öffentliche Sicherheit“ versteht man den Bestand und den Schutz des Staates und seiner Einrichtungen, Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Rechtsgüter.

Die öffentliche Sicherheit ist beeinträchtigt, wenn und soweit das Bekanntwerden der Informationen die Erfüllung der Aufgaben der Gefahrenabwehrbehörden erschweren und/oder Leben, Gesundheit, Freiheit von Personen gefährdet. Gerade auf den Schutz dieser Rechtsgüter ist der Gefahrenabwehrplan ausgerichtet.

Der Katastrophenschutzplan des Kreises Lippe beinhaltet alle relevanten Gefährdungen im Kreisgebiet und der geplanten Schutzmaßnahmen. So werden etwa kritische Infrastrukturen wie Störfallbetriebe oder Chemieunternehmen unter genauer Angabe der Lage sowie der dort gelagerten und verarbeiteten gefährlichen Stoffe unter Mengenangabe erfasst. Weiterhin wird definiert, welche Gefährdungen im Produktionsprozess entstehen, mit welchen Schadenslagen gerechnet werden muss, welche Sicherungsmaßnahmen seitens der Betreiber ergriffen wurden und welche Maßnahmen seitens des Kreises für den Ereignisfall vorgeplant worden sind.

Insoweit ist im Katastrophenschutzplan ein umfassendes Sicherungs- und Schutzkonzept hinterlegt, welches die betreiberseitigen Sicherungsvorkehrungen und die staatlichen Schutzmaßnahmen miteinander verzahnt. Die vertrauliche Behandlung der Konzepte ist wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung des erforderlichen Schutzes gegen Einwirkungen Dritter (z.B. durch Diebstahl gefährlicher Stoffe oder Anschläge) wie auch gegen Störmaßnahmen bei einer Schadensbewältigung (z.B. Blockade von Zufahrtswegen zum Schadensort).

Aus diesem Grunde wird der Personenkreis derjenigen, die Kenntnis von dem Katastrophenschutzplan erlangen, restriktiv gehandhabt. Eine Kenntnisnahme ist an die strengen Voraussetzungen des Grundsatzes „Kenntnis nur, soweit erforderlich“ gebunden.

Dies spiegelt sich auch in der Ziffer A.3 des Musterkatastrophenschutzplans der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in NRW (AGBF NRW) und des Verbandes der Feuerwehren in NRW (VdF



NRW) wider, wonach im Katastrophenschutzplan die Verteilung/Weitergabe unter Angabe der empfangenden Stelle und der Anzahl genau zu dokumentieren ist.

So ist der Katastrophenschutzplan des Kreises Lippe auch nach den Voraussetzungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums NRW zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung -VSA-) mit VERSCHLUSSACHE - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH gekennzeichnet.

Die Funktionsfähigkeit der Gefahrenabwehr und der damit verbundene Schutz von hochrangigen Individualrechtsgütern stellt ein überragendes Gemeinwohlinteresse dar, welches durch die Veröffentlichung der Katastrophenschutzpläne gefährdet und damit die öffentliche Sicherheit erheblich beeinträchtigt würde.

Ihr Antrag ist daher wegen Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit abzulehnen.

Die Katastrophenschutzplanungen beinhalten - sofern nicht unmittelbar dann doch zumindest durch Querverweise mittelbar - unter Verweis auf das Zivilschutzkonzept der Bundesrepublik Deutschland auch Angaben und Maßnahmen des Zivilschutzes. Insbesondere Informationen über kritische Infrastrukturen im Katastrophenschutzplan dürften im Wesentlichen den im Spannungs- und Verteidigungsfall zu gewährleistenden Objektschutz abbilden. Diese Vorkehrungen und die dahinter stehenden Strategien der Landesverteidigung würden durch eine Veröffentlichung offengelegt. Bereits die Veröffentlichung von Teilen des Verteidigungskonzeptes der Bundesrepublik Deutschland stellt mit Blick auf sich daraus ergebende Risiken und Gefährdungen eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung dar.

Insoweit ist Ihr Antrag auch wegen Beeinträchtigung der Landesverteidigung abzulehnen.

Weiterhin ist ein Antrag auf Informationszugang nach **§ 6 Satz 2 IFG NRW** abzulehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll.

Ob nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit zu erwarten sind, ist nicht nur auf der Grundlage des gestellten Antrags und der Person des Antragstellers und seiner etwaigen Motive zu beurteilen. Vielmehr sind die möglichen Auswirkungen der Freigabe der Information nach obergerichtlicher Rechtsprechung umfassend in den Blick zu nehmen. Hybride Bedrohungen wie der internationale Terrorismus sowie die organisierte Kriminalität stellen auf unbestimmte Zeit die größte Bedrohung für den Bestand und Schutz der Bundesrepublik Deutschland sowie von Individualgrundrechte dar. Mit der Veröffentlichung des Katastrophenschutzplans wären im Internet sprichwörtlich grenzenlos Informationen über mögliche "lohnende" Anschlagziele im Kreis Lippe abrufbar, verbunden mit der Möglichkeit der Sabotage der Gefahrenabwehrmaßnahmen.

Insbesondere unter dem oben genannten Argument der Unsicherheit Ihrer Identität ist Ihr Antrag auch nach § 6 Satz 2 IFG NRW abzulehnen.

Schlussendlich ist nach **§ 8 Satz 1 und 2 IFG NRW** das Begehren auf Informationszugang abzulehnen, wenn der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dem Antrag entgegenstehen.

Wie bereits oben ausgeführt, stellt der Katastrophenschutzplan ein umfassendes Sicherheits- und Schutzkonzept dar, welches die betreiberseitigen Sicherungsvorkehrungen und die staatlichen Schutzmaßnahmen miteinander verbindet.

Der Kreis Lippe ist bei der Aufstellung des Katastrophenschutzplans auf die konstruktive und transparente Mitwirkung des jeweiligen Betreibers angewiesen. Nur durch die Offenlegung von Produktionsstoffen, -



prozessen und -gefahren ist es dem Kreis Lippe als der Katastrophenschutzbehörde möglich, ein umfassendes Sicherungs- und Schutzkonzept zu entwickeln. Würden die Betreiber Gefahr laufen, dass diese innerbetrieblichen Informationen und die darin enthaltenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse über eine Veröffentlichung des Katastrophenschutzplans offenbart würden, reduzierte sich deren Mitwirkungsbereitschaft gegen Null. Durch die Offenlegung von Betriebs- und Prozessabläufen, der Benennung von Rezepturen und Mischungsverhältnissen etc. wären Wettbewerbsvorteile konkurrierender Betriebe - gerade im Bereich der chemischen Industrie - gefährdet, was zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden führen könnte. Durch Kenntnisse entsprechender Faktoren könnten Forschungs- und Entwicklungskosten in erheblichem Umfang eingespart werden. Unter Würdigung dieser Aspekte ist das Interesse der Gefahrstoffbetriebe auf Wahrung ihrer Betriebsgeheimnisse höher einzustufen als Ihr Interesse der Akteneinsicht.

Neben der Gefahr eines materiellen Schaden des Betreibers durch Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen wäre der immaterielle Schaden immens. Ohne die Mitwirkung der Betreiber wäre es der Katastrophenschutzbehörde nicht möglich, ein Sicherungs- und Schutzkonzept nach bisherigem Standard zu entwickeln.

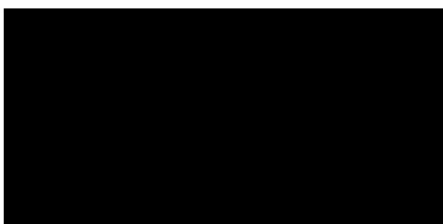
Somit ist Ihr Antrag auch nach § 8 Satz 1 und 2 IFG NRW abzulehnen.

Wesensgehalt des Katastrophenschutzplans ist die Sammlung aller Sicherungs- und Schutzkonzepte für die im Zuständigkeitsbereich drohenden Gefahren. Die einzelnen Konzepte bauen aufeinander auf und geben nur in ihrer Gesamtheit Sinn. Eine Teilweitergabe des Katastrophenschutzplans könnte sich lediglich auf unrelevante Teilbereiche begrenzen, die ein unvollständiges, wenn nicht sogar falsches Gesamtbild ergeben.

Zudem ist ein Katastrophenschutzplan ein auf Dauer ausgelegtes Dokument, welches der kontinuierlichen Fortschreibung unterliegt. Die sicherheitsrelevanten Änderungen sind dabei in ihren Grundzügen dauerhaft beizubehalten. Sie werden lediglich an aktuelle Entwicklungen angepasst. Von einem Wegfall eines etwaigen oben genannten Versagungsgrundes ist nicht auszugehen, so dass die Ablehnung Ihres Antrags auch nicht zeitlich begrenzt werden kann.

Zusammenfassend muss also festgehalten werden, dass auch unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Interessen der Schutzgedanke des Katastrophenschutzplans nebst Sonderschutzplänen des Kreises Lippe höher zu bewerten ist als dessen Offenlegung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Verwaltung Bevölkerungsschutz



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

